

Interview mit Rechtsexperte Rolf Albrecht: Wenn der Geschäftsführer für Rechtsverletzungen persönlich haftet...

**Aufklärungsarbeit in puncto Haftungsrisiken: Dieses Thema liegt uns von exali.de am Herzen. In unseren Beiträgen nehmen wir deshalb immer wieder berufliche Fehlerquellen unter die Lupe. Und während in vielen Bereichen das Bewusstsein für die mit der Selbständigkeit oder der eigenen Firma verbundenen Risiken gewachsen ist, muss bei gewissen Themen immer noch gegen die eine oder andere Windmühle gekämpft werden. So vertreten viele Selbstständige und Freiberufler (fälschlicherweise) die Meinung, mit der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) hätten sie auch keine Haftung mehr. Eine Gleichung, die allerdings nicht so einfach aufgeht...**

In Ausgabe 07/2012 des e-Commerce Magazins sind wir auf einen Beitrag von Rechtsanwalt Rolf Albrecht zur Haftung der Unternehmensleitung für Rechtsverletzung gestoßen. So interessant und informativ, dass wir den Experten kurzerhand angerufen und um ein Interview gebeten haben. Herausgekommen sind dabei fünf Fragen & Antworten zum Thema: Wenn der Geschäftsführer für Rechtsverletzungen persönlich haftet...

### **Welche Haftungsrisiken bzw. -fragen sollten Geschäftsführer auf dem Schirm haben?**

Grundsätzlich kommt in alle rechtlichen Fragestellungen eine Haftung in Betracht. Aus meinem täglichen Umgang mit den Rechtsgebieten des Wettbewerbs- und Markenrechts ist diesbezüglich zu sagen, dass für jede Handlung z.B. in Werbemaßnahmen oder beim Einkauf von Waren eine persönliche Haftung auf Unterlassung und vor allem Schadensersatz bei Rechtsverletzungen in Betracht kommt. Dies gilt auch bei Handlungen von Mitarbeitern. Diese haften für ihre Handlungen grundsätzlich nicht. Umso wichtiger ist es, Aufgaben klar und deutlich zu delegieren.

**Viele Freiberufler gehen ja fälschlicherweise davon aus, dass sie als Gründer einer GmbH, in der sie als Geschäftsführer fungieren, im Ernstfall nicht selbst in Anspruch genommen werden können...**

Diese Aussage trifft in der Regel nur für Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern zu. Bei den oben skizzierten Handlungen und möglicher Verletzung von gewerblichen Schutzrechten (z.B. Marken-, Wettbewerbs-, Patent- und Urheberrecht) hilft das Schutzschild der GmbH nur wenig weiter, da immer eine persönliche Haftung begründet werden kann.

**Eine Sonderform des Geschäftsführers ist der Interim Manager bzw. Manager auf Zeit. Welche Haftungsansprüche können sich hierbei ergeben?**

Auch hier gilt: Der Interim Manager haftet genauso wie der „normale“ Geschäftsführer bei Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten.

**Und wie läuft das in der Rechtspraxis ab, wenn ein Geschäftsführer in Haftung / in Regress genommen wird? Was bedeutet „persönlich haften“ eigentlich konkret?**

Dies ist im Fall der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten mit konkreten Folgen verbunden. Es kann ein Anspruch auf Unterlassung bestimmter Handlungen geltend gemacht werden. Diese Haftung wirkt lebenslang. Die Einhaltung dieser Verpflichtung stellt in der Regel kein größeres Problem dar. Viel wichtiger ist aber die Folge der Leistung von Schadensersatz. Nehmen wir mal das Beispiel des Verkaufs von gefälschten Markenwaren oder patentverletzenden Produkten. Je nach Umfang des Verkaufs kann sich ein Anspruch ergeben, der schnell in tausende Euro erwachsen kann.

**Kann ich als Geschäftsführer die persönliche Haftung durch vertragliche Regelungen ausschließen – oder zumindest stark minimieren?**

Die Haftung kann im sogenannten Innenverhältnis minimiert werden. Dies kann z.B. durch die Verteilung von bestimmten Aufgaben bei mehreren Geschäftsführern geschehen. Diese Aufgabenverteilung muss dann im Einzelfall schriftlich fixiert werden und im Falle einer Inanspruchnahme auch tatsächlich bei Gericht vorgelegt werden.

Ist z.B. ein Geschäftsführer nicht für den Ein- und Verkauf von Waren zuständig, sondern nur für Personalfragen, kann eine Verantwortung für Rechtsverletzungen und gegebenenfalls Ansprüche abgewehrt werden.

Auch gegenüber nachgeordneten Mitarbeiter sollten Aufgabenbereiche strikt geregelt werden und auch auf mögliche rechtliche Problemstellungen hingewiesen werden. Dies führt zwar nicht zu einer Enthftung, kann aber im Einzelfall im Bereich des Arbeitsrechts Vorteile verschaffen.

**Über Rechtsanwalt Rolf Albrecht**

Rolf Albrecht ist in der [Kanzlei volke2.0](#) tätig. Als Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz und Fachanwalt für Informationstechnologierecht (IT-Recht) betreut er IT-Unternehmen vor allem in Fragen des Wettbewerbs- und Markenrechts.

